

**Reglement über den Erwerb des Ortsbürgerrechts von  
Lengnau**



**GEMEINDE LENGNAU**

---

**Beschlossen durch die Gemeindeversammlung: 25. Juni 2015**  
**Inkrafttreten am: 01. Juli 2015**

**Gemeindeammann:**

*sig. Franz Bertschi*

**Gemeindeschreiber:**

*sig. Anselm Rohner*

---

## Reglement über den Erwerb des Ortsbürgerrechts von Lengnau AG

---

Die Ortsbürgergemeinde Lengnau erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 sowie gestützt auf das Gesetz über das Ortsbürgerrecht (OBüG) und das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 22. Dezember 1992 das nachfolgende Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Lengnau

### § 1

Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt den Erwerb des Ortsbürgerrechts durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung.
- <sup>2</sup> Die Einbürgerung erstreckt sich in der Regel auch auf die unmündigen Kinder des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin, nach dem zurückgelegten Altersjahr, jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.
- <sup>3</sup> Erwerb und Verlust des Ortsbürgerrechts von Gesetzes wegen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (OBüG).

### § 2

Entgeltlicher Erwerb des Ortsbürgerrechts

- <sup>1</sup> Personen, welche Lengnau als ihre Heimat betrachten und an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert sind, können durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung entgeltlich in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Lengnau aufgenommen werden, wenn sie
  - das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Lengnau AG besitzen,
  - keinen Eintrag im Strafregisterauszug für Privatpersonen haben,
  - ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen,
  - seit insgesamt zwanzig Jahren in Lengnau AG Wohnsitz haben.
- <sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechts.

### § 3

Zuständigkeit und Verfahren

- <sup>1</sup> Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen. Antragsformulare sind auf der Gemeindekanzlei zu beziehen. Sie müssen sämtliche Personalien sowie die erforderlichen Beilagen enthalten.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht erfüllt sind und holt die Stellungnahme der Forst- und Ortsbürgerkommission ein.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat unterbreitet den Ortsbürgern an der nächsten Ortsbürgergemeindeversammlung den Antrag zur Beschlussfassung.
- <sup>4</sup> Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin ist definitiv in die Ortsbürgergemeinde aufgenommen, wenn der Aufnahmebeschluss rechtskräftig und die Einbürgerungsgebühr bezahlt worden ist.

### § 4

Berechnung der Gebühren

- <sup>1</sup> Die Gebühren für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht betragen:  
Für Ehepaare CHF 500  
Einzelpersonen CHF 300  
Die Gebühren für die dem Gesuch beigelegten Unterlagen gehen zu Lasten des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin.
- <sup>2</sup> Für die in ein Gesuch miteinbezogenen unmündigen Kinder des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin wird keine Gebühr erhoben.
- <sup>4</sup> Die Entlassung aus dem Ortsbürgerrecht erfolgt unentgeltlich.

### § 5

Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Das neue Reglement tritt nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses der Ortsbürgergemeindeversammlung in Kraft.  
Von der Ortsbürgergemeindeversammlung am 25.06.2015 beschlossen.

5426 Lengnau, 25. Juni 2015  
Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung

### **GEMEINDERAT LENGNAU**

Gemeindeammann:            Gemeindeschreiber:

*Franz Bertschi*

*Anselm Rohner*